

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen
Gemeinden sowie deren Verbände

15. Jahrgang Falkenberg, den 31.05.2006 Nr. 4

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil		Seite
Beschlüsse des Amtsausschusses Amt Falkenberg-Höhe vom	06.03.2006	46
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	06.04.2006	46 - 51
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	04.04.2006	
	24.04.2006	51 - 52
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	22.02.2006	52
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	10.04.2006	52 - 53
Bekanntmachung und Veröffentlichung		
Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung der		
Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für		
das Haushaltsjahr 2006 vom 21.02.2006		54 - 55
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule		
Heckelberg vom 09.11.2005		56
Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von		
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)		
SBBS vom 18.05.2006		57 - 67
Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Sondernutzung an Ortsstraßen		
und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung –SNS) und die Satzung der		
Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die		
Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Falkenberg		
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)		68 – 78
Impressum		79

Amtsausschuss

06.03.2006

- 01/2006** Dem Antrag zur Aufnahme eines zusätzlichen Punktes „Protokollführung im Hauptausschuss der Gemeinde Falkenberg“ wurde zugestimmt.
- 02/2006** Die geänderte Tagesordnung durch die Aufnahme des Punktes 3. 3 „Protokollführung im Hauptausschuss der Gemeinde Falkenberg“ im nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt.
- 03/2006** Es wurde beschlossen, in der Niederschrift vom 05.12.2006 den Satz: „Durch den Bürgermeister von Brunow wurde darauf hingewiesen, dass die erfolgte Reparatur nicht erfolgreich sein kann.“ einzufügen.

Beiersdorf-Freudenberg

06.04.2006

- 14/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss:
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Landesplanung nunmehr die Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung feststellt.
- 15/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung 4 Forst und Naturschutz keine Stellungnahme vorlag.
- 16/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Bauplanungsamtes des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 17/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 18/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 19/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Wirtschaftsamtes des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 20/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 21/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise zur Thematik Grundwasserentnahme und eventueller Weiterbetrieb der Kläranlage werden ergänzend in den Erläuterungsbericht eingefügt.

- 22/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen.
- 23/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen. Der Hinweis auf die Forderungen wird im Erläuterungsbericht ergänzt.
- 24/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des LK MOL zur Kenntnis zu nehmen. Die Änderung wird im Erläuterungsbericht ergänzt.
- 25/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahme vorlag
- 26/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Bundesvermögensamt Cottbus keine Stellungnahme vorlag
- 27/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Liegenschafts- und Bauamtes Frankfurt/Oder zur Kenntnis zu nehmen.
- 28/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/Oder zur Kenntnis zu nehmen.
- 29/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum keine Stellungnahme vorlag.
- 30/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg zur Kenntnis zu nehmen.
- 31/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Amt für Immissionsschutz keine Stellungnahme vorlag.
- 32/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Amt für Forstwirtschaft Eberswalde keine Stellungnahme vorlag.
- 33/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Abt. Naturschutz Ref. N 5 keine Stellungnahme vorlag.
- 34/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu nehmen.
- 35/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Abfallwirtschaft Ost, Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz Ref. A 6 keine Stellungnahme vorlag.

- 36/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Fürstenwalde keine Stellungnahme vorlag.
- 37/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg keine Stellungnahme vorlag.
- 38/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landesamtes für Bauen, Wohnen und Verkehr Abt. 2, Dezernat Luftverkehr zur Kenntnis zu nehmen
- 39/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Hinweise und Anregungen vom Grundstücks- und Vermögensamt Frankfurt/Oder vorgebracht wurden.
- 40/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen
- 41/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Deutschen Post AG, Bau- und Immobiliencenter Berlin, keine Stellungnahme vorlag.
- 42/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Vattenfall Europe AG, keine Stellungnahme vorlag.
- 43/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der E.ON edis AG Fürstenwalde / Regionalbereich Uckermark-Oderland Standort Bad Freienwalde zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen.
- 44/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der EWE AG, Betriebsabteilung Brandenburg keine Stellungnahme vorlag.
- 45/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation (für Verbundnetz Gas AG) zur Kenntnis zu nehmen.
- 46/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise stehen bereits im Erläuterungsbericht.
- 47/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung der Bundeswehr VII zur Kenntnis zu nehmen.
- 48/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Frankfurt/Oder Schutzbereich MOL zur Kenntnis zu nehmen.

- 49/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zur Kenntnis zu nehmen.
- 50/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“ keine Stellungnahme vorlag.
- 51/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Evangelischen Kirche Konsistorium keine Stellungnahme vorlag.
- 52/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der Katholischen Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat keine Stellungnahme vorlag.
- 53/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landestourismusverbandes Brandenburg e. V. zur Kenntnis zu nehmen.
- 54/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der IHK Frankfurt/Oder, Wirtschaftsentwicklung zur Kenntnis zu nehmen.
- 55/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt/Oder, Abt. Betriebsrat zur Kenntnis zu nehmen.
- 56/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Amtes Werneuchen für die Gemeinden Tiefensee und Schönfeld zur Kenntnis zu nehmen.
- 57/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Sydower-Fließ keine Stellungnahme vorlag.
- 58/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Amt Falkenberg-Höhe für die Gemeinden Heckelberg-Brunow und Höhenland keine Stellungnahme vorlag.
- 59/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landkreises Barnim zur Kenntnis zu nehmen.
- 60/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR zur Kenntnis zu nehmen, wenngleich der 2. Satz in der Stellungnahme nicht verständlich ist, da nicht erkennbar ist, welches Schreiben aus welchem Jahr gemeint ist.
- 61/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Ost keine Stellungnahme vorlag.
- 62/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Vodafone D2 GmbH zur Kenntnis zu nehmen.

- 63/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der O2 (Germany) GmbH keine Stellungnahme vorlag.
- 64/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, zur Kenntnis zu nehmen, dass von der DeTeLine, Hauptsitz Berlin, Abt. KN-MN Mobilfunk keine Stellungnahme vorlag.
- 65/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes zur Kenntnis zu nehmen.
- 66/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Niederlassung 2 Potsdam zur Kenntnis zu nehmen.
- 67/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des Bürgers, Herrn K. zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen.
Aus dem Abwägungsvorschlag ist der Satz „Bei der Neufassung ...“ bis „Dieses ist nicht erfolgt“ zu streichen.
- 68/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme der Fam. Z. zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen.
- 69/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, die Stellungnahme des DRK Berlin Süd-West, Behindertenhilfe gGmbH zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen.
- 70/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, der Stellungnahme der Frau K. und Frau K. zur Kenntnis zu nehmen und dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros zuzustimmen.
- 71/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Zum erneut ausgelegten Flächennutzungsplan (Stand Januar 2006) wurden die von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern vorgebrachten Stellungnahmen am 06.04.2006 geprüft. Entsprechend der Anlage wurden die Hinweise und Einwendungen abgewogen. Das Ergebnis ist den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu geben. Es wird festgestellt, dass mit dieser Schlussabwägung der Flächennutzungsplan nicht geändert werden muss und die im Erläuterungsbericht erfolgten Änderungen ausschließlich redaktioneller Art sind.
- 72/2006** Die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg beschloss gemäß § 5 Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan (Stand Januar 2006) und billigte den Erläuterungsbericht. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wird beauftragt, den beschlossenen Flächennutzungsplan (Stand Januar 2006) beim Landkreis Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- 73/2006** Es wurde beschlossen, dass die anwesenden Bauausschussmitglieder an dem nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.
- 74/2006** Die getroffene Eilentscheidung zur Beauftragung von Totholzabfuhr an eine Fachfirma aus Altlandsberg wurde gebilligt.

- 75/2006** Es wurde die Vergabe von Bauleistungen (Erd- und Maurerarbeiten) an die Fachfirma aus Bad Freienwalde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen. Termin der Fertigstellung bis 30.06.2006.
- 76/2006** Es wurde beschlossen, die FLST 215, 214 und 213, Fl. 2, Gemark. Beiersdorf zu erwerben. Der Erwerb ist für die Aufrechterhaltung des Parkplatzes am Sportplatz und der Zuwegung zum Sportplatz notwendig. Eine Teilfläche der FLST 215 und 214 wird für die Abrundung des Sportplatzes benötigt bzw. ist Bestandteil des Sportplatzes.
- 77/2006** Der Mustertauschvertrag des Notaren Herrn Dr. O., Aktenzeichen E-37/2006 vom 20. März 2006 wurde beschlossen. Der AD wurde bevollmächtigt, alle mit der Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Falkenberg

04.04.2006

- 41/2006** Den Anträgen auf Änderung und Ergänzung der TO hier: „Änderung der Öffnungszeiten der Kita Falkenberger Spatzennest“ und „Sonstiges“ wurde zugestimmt.
- 42/2006** Es wurde beschlossen, dass der OBM, Herr H. am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen kann.
- 43/2006** Dem Antrag zur Änderung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Falkenberger Spatzennest von bisher 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr auf 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr ab dem 01.04.2006 wurde zugestimmt.
- 44/2006** Es wurde beschlossen, der Variante der Einmietung der Fahrschule aus Seelow bei dem Unternehmen in Falkenberg/Mark zuzustimmen.
- 45/2006** Für den Fall der Nichteinmietung der Fahrschule aus Seelow bei dem Unternehmen in Falkenberg/Mark wurde der Umwidmung der Bibliothek zugestimmt.

24.04.2006

- 46/2006** Dem Antrag zur Vertagung des Punktes 2. 6 „Beschluss zur Änderung der Ausführungsplanung „Gartenallee in Falkenberg/Mark“ wurde zugestimmt.
- 47/2006** Die geänderte TO durch Streichung des Punktes 2. 6. wurde bestätigt.
- 48/2006** Die 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 048w02 (Winterdienst) – Falkenberg mit den Ortsteilen zum 01.11.2006 wurde beschlossen.
- 49/2006** Der Entwurf zur Änderung der Teilflächennutzungspläne Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin wurde abgelehnt.
- 50/2006** Die Übergabe des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Cöthen an den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg/M. wurde beschlossen. Das Objekt ist für den

Brandschutz nicht mehr erforderlich. Über die mit der Bewirtschaftung entstehenden Kosten ist gesondert zu beraten.

- 51/2006** Die Annullierung des Beschlusses Nr.: 12/2006 vom 23.01.2006 wurde abgelehnt.
- 52/2006** Dem Antrag auf Neubau einer Garage, Dachgeschoss und Dachterrasse im OT Krüge/Gersdorf wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die Gemeinde weist auf mögliche Lärmbelästigung im Umfeld des Kulturhauses hin.
- 53/2006** Der Vertrag mit dem FSV Theodor Fontane e. V. für den Sportplatz in Falkenberg/Mark wurde beschlossen.
- 54/2006** Der Bewilligungsantrag auf Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde Falkenberg der Fam. S. wurde angenommen. Die Dienstbarkeiten sichern die Zuwegung zu den gemeindeeigenen FLST 468, 459 und 458, Fl. 10, Gemark. Falkenberg. Die in den Dienstbarkeiten zugesicherten Rechte und Auflagen sind in Folgeverträgen der Gemeinde zu Nutzern der Gebäude auf o. g. Liegenschaften im Miet/Pachtvertrag aufzunehmen.
- 55/2006** Es wurde beschlossen, Frau H. ab 01.06.2006 für wöchentlich 20 Stunden und ab 01.07.2006 für 25 Stunden in der Kindertagesstätte weiter zu beschäftigen.
- 56/2006** Es wurde beschlossen, Frau K. ab 01.07.2006 als Erzieherin in der Gemeinde Falkenberg zu beschäftigen.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

22.02.2006

- 01/2006** Die Tagesordnung wurde mit dem Zusatz des Punktes „2.7 Sonstiges“ bestätigt.
- 02/2006** Die Sondernutzungsgebührenordnung wurde mit Änderungen im Punkt 4 und Punkt 6 der Tarifstellen beschlossen.
- 03/2006** Der OBR stimmte der Trassenführung unter der Voraussetzung einer Entschädigungszahlung zu.
- 04/2006** Der OBR beschloss die Erneuerung der Lampen und der Fliesen auf dem Dorfplatz.
- 05/2006** Antrag der Tanzgruppe wurde abgelehnt.

Heckelberg-Brunow

10.04.2006

- 42/2006** Die TO wurde mit Änderungen beschlossen: TOP 2. 0 Bildung einer Arbeitsgruppe „Oberflächenentwässerung“ und TOP 2. 8. 2 Information zur Gewerbesteuerumlage.

- 43/2006** Dem Entwurf zur Änderung der Teilflächenutzungspläne Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin wurde mit folgenden Hinweisen, Anregungen oder Bedenken zugestimmt: Bei einer qualifizierten Bebauungsplanung für die ausgewiesenen Sondergebiete „Wind“ soll die Anzahl der Windkraftanlagen den derzeitigen Bestand nicht überschreiten.
- 44/2006** Dem geänderten Entwurf des FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 45/2006** Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Sanierung einer ehemaligen Unterstellhalle und Umnutzung zu einem Mehrzweckgebäude im OT Heckelberg wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 46/2006** Dem Antrag auf Umnutzung des Leerstandes zum Wohn- und Geschäftshaus im OT Heckelberg wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
- 47/2006** Der Privatisierung des FLST 97/2, Fl. 1, Gemark. Brunow durch die BVVG wurde zugestimmt. Es handelt sich um ein gefangenes Grundstück. Die Zuwegung ist in Verantwortung des Verkäufers zu regeln. Die Gemeinde bekundet Interesse am Ankauf.
- 48/2006** Der Ankauf einer Reinigungswalze als Anbaugerät zum neu erworbenen Traktor im Rahmen des Haushaltsansatzes wurde beschlossen. Das Amt wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Vor Auftragsauslösung ist der BM / OBM und Herr R. zu beteiligen.
- 49/2006** Für die Instandsetzung der Straßen im OT Brunow wurde folgende Priorität beschlossen: 1. Wölsickendorfer Straße, 2. Trammer Weg, 3. Freudenger Straße
Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 50/2006** Dem Antrag des Löschzuges 3, hier der Löschgruppe Brunow, auf finanzielle Zuwendung zum „Tag der offenen Tür“ wurde zugestimmt. Der „Tag der offenen Tür“ soll im Rahmen der Eröffnung / Fertigstellung des MZG in Brunow durchgeführt werden.
- 51/2006** Für die Durchführung eines gemeinsamen Pfingstfestes mit der Gemeinde Heckelberg-Brunow wird der Löschgruppe Heckelberg ein Zuschuss gewährt. Die Organisation erfolgt über die Feuerwehr.
- 52/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Dachsanierung des Mühlengebäudes) erfolgt an die Fachfirma aus Groß Neuendorf. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 53/2006** Die Durchführung der Baumaßnahmen „Anschaffung Mobiliar, Pflasterung der Fläche Vorplatz von ca. 175 m², Material Tresen, Hauseingangüberdachung zum Umkleideraum, Traufverkleidung“ im Mehrzweckgebäude Brunow, Wölsickendorfer Straße wurde beschlossen. Das Amt wurde beauftragt, die Leistungen auszuschreiben und die Vergabe gemeinsam mit dem BM auf das wirtschaftlichste Angebot durchzuführen. Die Mittel werden aus den Haushaltsresten sowie aus der Position Straßenbau 63010.94000 bereitgestellt.

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 21.02.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 02.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	560.600 €
in der Ausgabe auf	560.600 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	129.300 €
in der Ausgabe auf	129.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 87.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

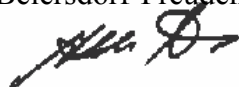
Gewerbesteuer	0 v.H.
---------------	--------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beiersdorf-Freudenberg, den 02.05.2006




Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 09.11.2005 ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 10.01.2006 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Haushaltssatzung sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 1, Jahrgang Nr. 13 vom 24.02.2006 sowie im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 4, Jahrgang 3 vom 26.04.2006 veröffentlicht worden.

Falkenberg, den 05.05.2006


Amtdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung) – SBBS – vom 18.05.2006**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 22.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragssatzung) - SBBS -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 18.05.2006 folgende Straßenbaubeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden von der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
 4. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(3) Soweit die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
- b) für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt:

Tabelle der Gemeindeanteile

	Anteil der Gemeinde bei (Straßenart)		
	<i>Anlieger- straßen:</i>	<i>Haupt- schließungs- straßen:</i>	<i>Hauptver- kehrs- straßen:</i>
Fahrbahn	45 %	75 %	90 %
Rinnen und Bordsteine	45 %	75 %	90 %
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	45 %	75 %	90 %
Gehweg	45 %	75 %	80 %
Radweg	45 %	75 %	80 %
kombinierter Geh- und Radweg	45 %	75 %	80 %
Beleuchtungseinrichtungen	45 %	75 %	80 %
Entwässerungseinrichtungen	45 %	75 %	90 %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	45 %	75 %	90 %
Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	45 %	75 %	90 %
unselbständige Grünanlagen	45 %	75 %	90 %

Für die vorstehende Ermittlung des Gemeindeanteiles ist die Fahrbahn nur bis zu einer Breite von

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) bei Anliegerstraßen | |
| in Gewerbegebieten | 8,50 m |
| in allen übrigen Gebieten | 5,50 m |
| b) bei HAUPTerschließungsstraßen | 6,50 m |
| c) bei Hauptverkehrsstraßen | 8,50 m |

anzurechnen.

Den Aufwand für die Überschreitung der anrechenbaren Breiten trägt die Gemeinde allein.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus der Anlage AI, die Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung oder durch eine maßnahmebezogene Einzelsatzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(5) Für Wirtschaftswege oder sonstige gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land-, forstwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen, in der Regel aber auch von Dritten in Anspruch genommen werden, werden die Anteile der Beitragspflichtigen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke

baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, bis zu einer Tiefe von 40 m,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges, der Beleuchtungseinrichtung sowie eines kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Als Sackgasse angelegte Fahrbahnen einschließlich der Begleiteinrichtungen (Hammergrundstücke) werden nach Abs. 3 berechnet.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren

Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

	1.	auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,4
	2.	ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn	
	a)	sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,	0,0167
	ab)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland,	0,0333
	ac)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),	1,0
	b)	sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),	0,4
	c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,0
	d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für	

		die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),	1,0
e)		sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,5
f)		sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	fa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,5
	fb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. kombinierte geh- und Radwege,
5. Parkplätze und Parkstreifen,
6. Grünanlagen,
7. Beleuchtungsanlagen,
8. Entwässerungsanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß der Abs. 1 bis 3 sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften gemäß der Absätze 1 bis 3 als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Umlagebetrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach der Abgabenordnung.

§ 13

Datenerhebung, Datenverarbeitung

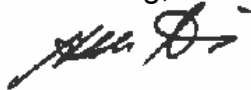
- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beiersdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 22.06.2000 außer Kraft.

Falkenberg, 22.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage AI gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Straßeneinteilungen

Ortsteil Beiersdorf

01	An der Försterei	Haupterschließungsstraße	
02	Hauptstraße L 236	Hauptverkehrsstraße	
03	Heideweg		§ 4 Abs. 5
04	Kurze Straße	Haupterschließungsstraße	
05	Lindenstraße	Haupterschließungsstraße	
06	Ringstraße	Haupterschließungsstraße	
07	Siedlung	Haupterschließungsstraße	
08	Straße der Jugend	Haupterschließungsstraße	
09	Taschenberg	Haupterschließungsstraße	

Ortsteil Freudenberg

01	Dorfstraße	Haupterschließungsstraße	
	Dorfstraße – L 236 -	Hauptverkehrsstraße	
02	Weinbergstraße	Haupterschließungsstraße	

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Sondernutzung an Ortsstraßen
und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung – SNS) und die Satzung der
Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Falkenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 30.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten
(Straßensondernutzungssatzung – SNS)**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 29.05.2006 folgende Sondernutzungssatzung (SNS) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Falkenberg mit den Ortsteilen Falkenberg/Mark, Dannenberg/Mark und Krüge/Gersdorf ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie die öffentlichen Grünanlagen und Plätze (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FstrG.
- (5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der

Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antrages derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten

angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse (*5) ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind entsprechende Verträge vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG – in der Fassung vom 21. 08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294) in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG - vom 18.12.1991 (GVBl. BB. S. 661), zuletzt geändert am 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) durch die Gemeinde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

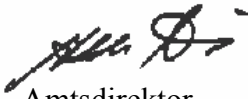
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der damaligen Gemeinde Falkenberg/Mark über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.10.1996 und die Satzung der damaligen Gemeinde

Dannenberg/Mark über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten, zuletzt geändert am 07.11.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 31.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage I

Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
- (2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und Ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
- (3) Durch die Bauaufsicht genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:
 - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt.
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mind. 2,00 m hat.
- (4) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen von Verkaufen aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel,
5. das Aufstellen von Fahrradständern,
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
9. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
10. das Aufstellen von Bauzäunen von Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,
11. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen,
12. Gleisanlagen,
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,
14. das Errichten und Unterhalten von Kellerschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
15. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt.

Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Falkenberg Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS)

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 29.05.2006 folgende Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Falkenberg über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 29.05.2006) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- 3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 2. nach dem Umgang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umgang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg vom 01.10.1996 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dannenberg/Mark, zuletzt geändert am 07.11.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 31.05.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung

Tarifstelle Sondernutzung

Lfd. Nummer	Art der Gebühr
1.	<p>Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m² Verkehrsfläche 1,00 € täglich b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je m² Verkehrsfläche 1,00 € täglich</p>
2.	<p>Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m² Verkehrsfläche, soweit von der Straße her verkauft wird, je Verkehrsfläche mind. 10,00 € täglich</p>
4.	<p>Weihnachtsbaumhandel, je m² Verkehrsfläche mind. je Verkaufszeitraum jedoch 0,05 € täglich 15,00 €</p>
5.	<p>Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m² Verkehrsfläche 4,00 € monatlich</p>
6.	<p>Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden und alle Stände bis 6 m² Verkehrsfläche 5,00 € täglich b) Verkaufsstände über 6 m² Verkehrsfläche je m² und Tag 5,00 € täglich c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je m² und Tag 5,00 € täglich</p>
7.	<p>Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je m² Verkehrsfläche a) abstellen von Werbewagen, je m² Verkehrsfläche 4,00 € monatlich b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden 1,00 € täglich gebührenfrei c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 m² Werbefläche je m² Werbefläche 3,00 € monatlich</p>

<p>bb) bei vorübergehender Werbung über 10 m² Werbefläche je m² Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je m² Werbefläche</p>	<p>5,00 € monatlich 23,00 € jährlich</p>
<p>8. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je m² beanspruchter Verkehrsfläche</p>	<p>0,50 € täglich</p>
<p>9. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, je m² beanspruchter Verkehrsfläche</p>	<p>0,50 € täglich</p>
<p>10. a) Nutzung der Straße während des Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je m² Verkehrsfläche c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m² Verkehrsfläche</p>	<p>8,00 € monatlich 0,80 € täglich mind. jedoch 7,50 € 0,50 € täglich mind. jedoch 8,00 €</p>
<p>13. Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m² Verkehrsfläche</p>	<p>1,00 € täglich, mind. jedoch 5,00 €</p>
<p>14. Leuchtransparente, Hinweisschilder, Masten, Transparente, Plakate je m² Verkehrsfläche</p>	<p>1,00 € täglich, mind. jedoch 5,00 €</p>
<p>15. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind</p>	<p>2,00 € - 200,00 € monatlich</p>

Falkenberg, den 31.05.2006



Alberti
(Amtdirektor)

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsleiter	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
Fl.	Flur	FNP	Flächennutzungsplan
FLST	Flurstück	gel.	gelegen
GA	Gemeindearbeiter	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.	GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung	Grdst.	Grundstück
GV	Gemeindevertretung	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Gemeindezentrum		
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	HH-Jahr	HHP	HHP
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	MZG	Mehrzweckgebäude
OBM	Ortsbürgermeister	OBR	Ortsbeirat
OT	Ortsteil	RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum		
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	TOP	Tagesordnungspunkt
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TO	Tagesordnung
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
TvöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	WE	Wohnungseinheit
üpl.	überplanmäßige	WuBV	Wasser- und Bodenverband
WKA	Windkraftanlagen		

Ende des Amtsblattes Nr. 04/2006

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor
Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon: 033458 / 64611
Fax: 033458 / 64621
E-Mail: info@amt-fahoe.de
Internet: www.amt-fahoe.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe
Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.